

Geschäftsordnung des Seniorenrates der Großen Kreisstadt Bühl – Landkreis Rastatt

Der Seniorenrat der Stadt Bühl wird gebildet gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2019.¹

Präambel

Die Zusammenarbeit im Seniorenrat ist geprägt von kooperativem und fairem Verhalten der Mitglieder.

§ 1 Ziele

Der Seniorenrat setzt sich ein für die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben, für die Gestaltung eines generationenübergreifenden Miteinanders als auch für die Interessen älterer Menschen aus Kernstadt und Ortsteilen.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenrates zählt die Interessenvertretung älterer Bürger. Darüber hinaus trägt der Seniorenrat zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch zwischen älteren Bürger, Gemeinderat und Verwaltung bei. Der Seniorenrat arbeitet an Lösungen mit und hat die Möglichkeit Informationsveranstaltungen durchzuführen. Der Seniorenrat versteht sich somit als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

§ 3 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Seniorenrates sind Bürger von Bühl im Alter von 60 + Jahren. Der Seniorenrat besteht aus 15 - 20 Mitgliedern.

§ 4 Amtszeit und Wahl

Die Mitglieder des Seniorenrates sind für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die keine gewählten Mandatsträger sind. Es ist angestrebt, dass Kernstadt und Ortsteile, Männer und Frauen paritätisch im Seniorenrat vertreten sind. Der Seniorenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter und zwei Beisitzer. Diese Mitglieder stellen den Vorstand des Seniorenrates.

§ 5 Künftige Wahlen

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Darstellung „männlich/weiblich“ verzichtet.

Vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode lädt die Stadt und der noch amtierende Seniorenrat alle Bürger 60+ zu einer Versammlung ein. Die Einladung enthält den Aufruf sich für die künftige Amtszeit als Seniorenrat zu bewerben. Über die eingegangenen Bewerbungen wird in der Versammlung in geheimer Wahl abgestimmt. Die Amtszeit des neu gewählten Seniorenrates beginnt nach Beschluss des Gemeinderates.

§ 6 Rechte/ Pflichten

Der Seniorenrat kann Empfehlungen zu seniorenrelevanten Themen in den Gemeinderat einbringen und hat zu diesen Themen ein Rederecht im Gemeinderat. Die Verwaltung gibt auf Anfrage des Seniorenrates Auskunft über Themen die überwiegend Senioren betreffen können. Der Seniorenrat berichtet einmal im Jahr im Gemeinderat über die Arbeit des Seniorenrates und unterstützt die Verwaltung auf Anfrage bei entsprechenden Themen.

Der Seniorenrat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder der Verwaltung gestellt werden, Stellung nehmen.

§ 7 Anfragen/ Anträge an die Verwaltung

Anfragen und Anträge an die Verwaltung sind dem Sprecher mitzuteilen. Diese werden als TOP (Tagesordnungspunkt) für die nächste Sitzung des Seniorenrates aufgenommen. Der Seniorenrat entscheidet über Inhalt und Weitergabe der Anfragen/Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Budget

Im Haushalt der Stadt Bühl werden Finanzmittel für die Arbeit des Seniorenrates eingestellt. Das Budget wird jeweils für das künftige Geschäftsjahr mit der Verwaltung vereinbart.

§ 9 Sitzungen

Die Mitglieder des Seniorenrates werden vom Sprecher oder von einem autorisierten Vertreter eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich (per Mail) eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. An den Sitzungen nimmt der Ansprechpartner der Verwaltung teil und führt ein Ergebnisprotokoll. Es ist vom Sprecher/Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Seniorenrates.

Für die Durchführung von Sitzungen werden städtische Räume zur Verfügung gestellt. Vorzugsweise im Friedrichsbau UG. Der Seniorenrat tagt einmal pro Monat.

Diese Räume sind nach rechtzeitiger Reservierung und Verfügbarkeit auch von Arbeitsgruppen nutzbar.

§ 10 Ansprechpartner der Verwaltung

Für den Seniorenrat steht ein zentraler Ansprechpartner der Verwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben des zentralen Ansprechpartners sind insbesondere die Anliegen des Seniorenrates zu koordinieren, u.a. die Weitergabe von Anfragen an zuständige Fachbereiche und Rückmeldung der Ergebnisse an den Seniorenrat. Der Gemeinderat hat für die nächsten zwei Jahre eine Kapazität von 0,25 Planstellen für diese Funktion genehmigt.

§ 11 Ausscheiden und Nachrücker

Auf persönlichen Wunsch kann ein Seniorenrat jederzeit aus dem Gremium ausscheiden. Die Verwaltung wird darüber entsprechend informiert. Der Seniorenrat kann Nachrücker benennen. Diese sind von der Verwaltung und vom Gemeinderat zu bestätigen. Der Seniorenrat kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen über die Presse sind grundsätzlich mit dem Sprecher/Stellvertreter abzustimmen. Die Platzierung von Pressemitteilungen erfolgt über den zentralen Ansprechpartner und die Pressestelle der Stadt Bühl. Der Internetauftritt des Seniorenrates erfolgt über die Homepage der Stadt Bühl in gegenseitiger Abstimmung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung, deren Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Seniorenrates.

Die Geschäftsordnung oder eine Änderung tritt erst mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Bühl, den 11.03.2020

Gez. Hubert Schnurr
Oberbürgermeister